



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsinformatik

Begleitgruppe zu IT Themen aus dem Bereich Grundbuch

Sitzung vom 2. Mai 2017, V 1.0



Traktandenliste

- Begrüssung
- Protokoll der letzten Sitzung
- Langzeitsicherung von Grundbuchdate:
 - Stand pro Kanton: Resultate der Umfrage
 - Darstellung im Internet
- Thema Bern: eGV und E-GRID-Vergabe
- Aktualisierung GBDBS (Stand)
- eCH-Standards zu eGRISDM und GBDBS (Stand)
- Personenidentifikator (Stand)
- Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch
Vision – Strategie – Massnahmen - Stakeholder
- Varia
- Nächste Sitzungen



Langzeitsicherung von Grundbuchdaten

Stand der Einführung

- In allen Kantone sind die technischen Voraussetzung verfügbar damit die LZS von Hauptbuchdaten durchgeführt werden kann.
- Die Anpassung der GBDBS-Version stellt keinen Hinderungsgrund dar.
- Je nach Vertragssituation zum SW-Lieferanten muss die Funktion noch lizenziert werden.
- Vorgehen: Eine zuständige Person des Amtes ist dem EGBA zu melden. Danach kann die Langzeitsicherung beliefert werden.



Langzeitsicherung von Grundbuchdaten

Stand der Einführung

Übersicht Lzs

	e-GB	GB-SW	Version der GB-SW	GBDBS eingeführt	Lzs verfügbar für Kanton	Lzs implementiert (Lieferung möglich)	Kanton will Lzs beliefern ab	Zust. Techn. Person
ZH	Nein	eGBZH (in Entwickl.)	GA BR 15	Nein	Nein	Testliefer. Erfolgreich		Peter Rsoenberg peter.vonkaenel@iqk.be.ch
BE	Ja	Capitastra	V_6.30	Ja, 2.0.5	Ja			
LU	Ja	Terris	V16	Ja, 2.0.5	Ja	Q2/17	Q2/17	?
UR	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17	Q3/17	?
SZ	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
OW	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
NW	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
GL	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
ZG	Ja	Capitastra	V_6.29	Ja, 2.0.5	Ja	Ja	Erlledigt	marco.mueller@zg.ch
FR	Ja	Capitastra	V_6.28	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		marc.rotzetter@fr.ch
SO	Ja	Capitastra	V_6.30	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		ivan.schmitter@fd.so.ch
BS	Ja	Capitastra	V_6.30	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		renato.rold@bs.ch
BL	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
SH	Ja	Capitastra	V_6.29	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		hansueli.aeschlimann@ksd.ch
AR	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
AI	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
SG	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
GR IG Capi	Ja	Capitastra	V_6.26	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		?
GR Chur, Thusis	Ja	Capitastra	V_6.30	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		?
GR II	Ja	Terris	V15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
AG	Ja	Capitastra	V_6.24	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		urs.moser@ag.ch
TG	Ja	Terris	V_16	Ja, 2.0.5	Ja	Q2/17	Q2/17	Linus Schwager
TI	Ja	SIFTI	Nicht versioniert	Ja, 2.0.5	Ja	Für kleine Bezirke	Q3/17	Marco Rudin
VD	Ja	Capitastra	V_6.26	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		thomas.walther@vd.ch
VS	Ja	Capitastra	V_6.26	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		David.COTTER@admin.vs.ch
NE	Ja	Terris	V_11/V_15	Ja, 2.0.5	Ja	Q3/17		?
GE	Ja	Capitastra	V_6.22	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		farid.mehenni@etat.ge.ch
JU	Ja	Capitastra	V_6.30	Ja, 2.0.5	Ja	Ja		philippe.kaegi@jura.ch



Langzeitsicherung von Grundbuchdaten

Webseitendarstellung

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.ebris.admin.ch/ebris/de/home/langzeitsicherung.html>. The page title is "Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs". On the left, there's a sidebar with links like "Startseite eGRIS", "Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs", "Stand der Einführung der Langzeitsicherung", and "Anleitung zur Nutzung der Langzeitsicherung von Grundbuchdaten". The main content area has a large heading "Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs" and a detailed text explaining its purpose. A red watermark "neuer Text" is visible across the text in the main content area. Below the text are download links for "Infoschreiben" and "Merkblatt", and a link to the "Anleitung zur Nutzung der Langzeitsicherung von Grundbuchdaten". At the bottom, there's a link to "nach oben" and a note about the last update.

[Startseite eGRIS](#)

Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs

Stand der Einführung der Langzeitsicherung

Anleitung zur Nutzung der Langzeitsicherung von Grundbuchdaten

Mit der Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten soll bei Verlust oder Veränderung von kantonalen Grundbuchdaten - unabhängig von der Grundbuchsoftware - schweizweit die Wiederherstellung der Grundbuchsituations zum Sicherungszeitpunkt gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um eine Sicherungsmassnahme für den Katastrophenfall und ist nicht mit den kantonalen "Backups" zu verwechseln.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Artikel 949a Absatz 2 Ziffer 7 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 101) i. V. m. Artikel 35 der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) sowie in Artikel 23 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11).

[Infoschreiben \(PDF, 70.97 KB\)](#)

[Merkblatt \(PDF, 29.00 KB\)](#)

[Anleitung zur Nutzung der Langzeitsicherung von Grundbuchdaten](#)

[^ nach oben](#)

Letzte Änderung 10.05.2016



Langzeitsicherung von Grundbuchdaten Neuer Webtext (in Übersetzung)

Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs

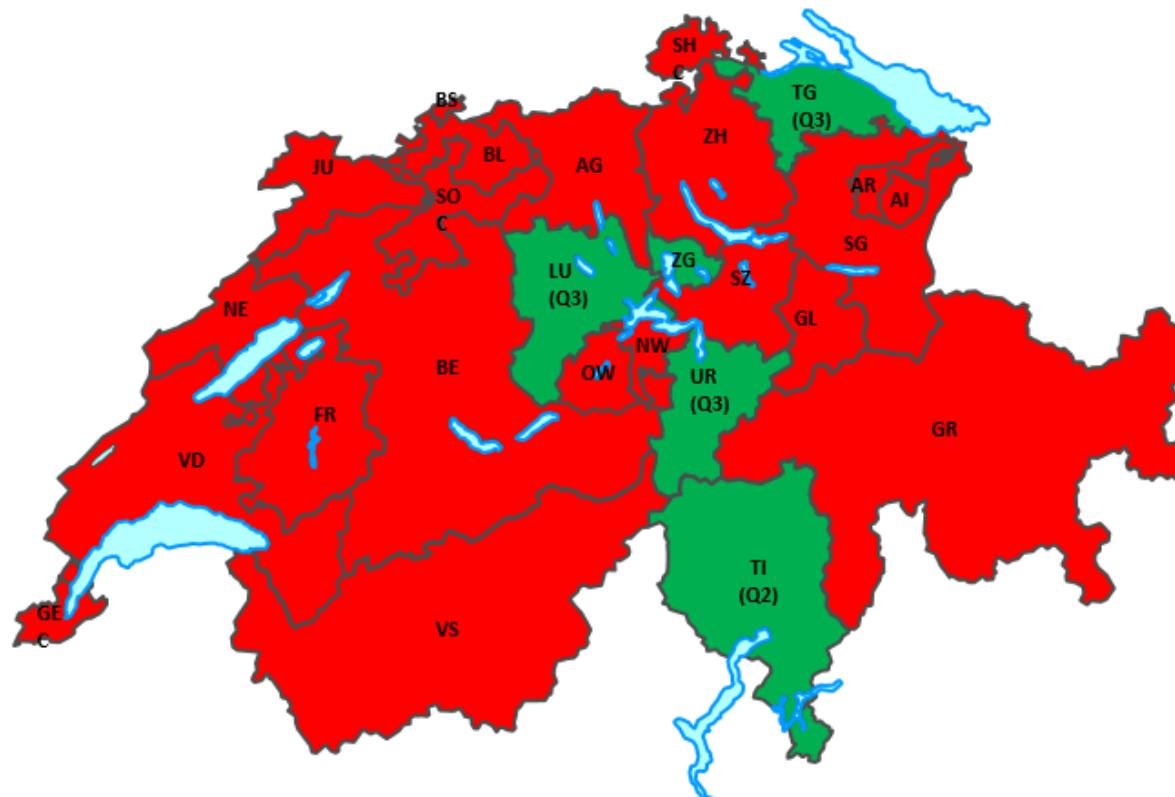
Mit der Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten soll bei Verlust oder Veränderung von kantonalen Grundbuchdaten - unabhängig von der Grundbuchsoftware - schweizweit die Wiederherstellung der Grundbuchsituations zum Sicherungszeitpunkt gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Sicherungsmassnahme für den Katastrophenfall. Die Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten ist nicht mit den kantonalen «Backups» zu verwechseln.

Die vom Grundbuchführungssystem und dessen «Backups» räumlich getrennte Aufbewahrung der Daten durch den Bund führt zu einer Streuung der Einzelrisiken. Als zusätzliche Sicherungsmassnahme erhöht die Langzeitsicherung damit beispielsweise den Schutz der Daten im Katastrophenfall und minimiert die Risiken im Fall von Cyberangriffen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Artikel 949a Absatz 2 Ziffer 7 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 101) i. V. m. Artikel 35 der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) sowie in Artikel 23 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11).



Langzeitsicherung von Grundbuchdaten Übersicht



Legende

Gesetzliche Verpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TGBV nicht erfüllt
LZS bis Ende 2017 implementiert:

Gesetzliche Verpflichtung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TGBV bis Ende 2017 erfüllt.

Q – Quartal im Jahr 2017



eGV und E-GRID-Vergabe

- Präsentation durch Frau Körnli Abis.



Update zum Immobilienpreisindex

- Erhebung der Grundbuchdaten für die beiden neuen Statistiken
 - Immobilienpreisindex
 - Eigentümerotyp



eCH-Standards zu eGRISDM und GBDBS

- Thema nicht behandelt.



Aktualisierung GBDBS

M3	Meilenstein 3: Version ist definiert und bestellt.	
6.7.1	Lösung realisieren/implementieren, testen, liefern.	SW-Hersteller
6.7.2	Lösung fachlich testen.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller
M4	Meilenstein 4: Software ist erstellt und durch SW-Hersteller intern getestet.	
6.8.1	Zu testende Elemente festlegen (Testprozeduren und -protokolle vorbereiten).	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Testparteien bestimmen (ein Kanton pro Hersteller und SIX).	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Tests durchführen und dokumentieren.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Testergebnis auswerten: Sind die definierten Anforderungen im definierten Funktionsumfang umgesetzt und laufen fehlerfrei? Müssen Korrekturmassnahmen eingeleitet werden? Lösung freigeben.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
M5	Meilenstein 5: Software ist E2E getestet und abgenommen.	
6.9.1	Neue Anhänge der TGBV in Kraft setzen.	BJ --> EJPD



Aktualisierung GBDBS

Wann kann die neue GBDBS-Version genutzt werden?

- Grundsätzlich nach MS5
- Auf speziellen Wunsch kann eine frühere Version implementiert werden, dies ist aber mit zusätzlichen Kosten für den Kanton und den Bund verbunden. Grundsätzlich sollten diese Kosten vermieden werden.
- Zeit für Implementierung bei der LZS: <1 Monat nach MS5



Personenidentifikator

- Thema nicht behandelt.

 ZH - Zürich
Noch nicht aktiv

 LU - Luzern
Noch nicht aktiv

 SZ - Schwyz
Aktiv seit 18.05.2016

 NW - Nidwalden
Noch nicht aktiv

 ZG - Zug
Noch nicht aktiv

 SO - Solothurn
Aktiv seit 01.01.2016

 BL - Basel-Landschaft
Noch nicht aktiv

 AR - Appenzell Ausserrhoden
Noch nicht aktiv

 SG - St. Gallen
Noch nicht aktiv

 AG - Aargau
Aktiv seit 04.12.2014

 TI - Tessin
Noch nicht aktiv

 VS - Wallis
Noch nicht aktiv

 GE - Genf
Noch nicht aktiv

 BE - Bern
Aktiv seit 05.12.2013

 UR - Uri
Aktiv seit 19.02.2014

 OW - Obwalden
Noch nicht aktiv

 GL - Glarus
Noch nicht aktiv

 FR - Freiburg
Aktiv seit 16.04.2015

 BS - Basel-Stadt
Aktiv seit 30.03.2015

 SH - Schaffhausen
Noch nicht aktiv

 AI - Appenzell Innerrhode
Noch nicht aktiv

 GR - Graubünden
Noch nicht aktiv

 TG - Thurgau
Aktiv seit 20.11.2014

 VD - Waadt
Aktiv seit 16.01.2014

 NE - Neuenburg
Noch nicht aktiv

 JU - Jura
Noch nicht aktiv

Quelle: www.upreg.ch

- Nur wenn ein Kanton
 - Die kantonalen gesetzlichen Voraussetzung geschaffen hat
 - Für seine Urkundspersonen die Möglichkeit der Registrierung auf UPReg anbietetkann UPReg genutzt werden.
- Ohne UPReg ist die Erstellung von gültigen elektronischen öffentlichen Urkunden nicht möglich.



Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch – Überblick

- Vision – Wie soll das elektronische Grundbuch in der Schweiz dereinst aussehen?
- Strategie – Welche Teile aus der Vision sind es wert realisiert zu werden?
- Stakeholder – Wessen Unterstützung brauchen wir um die Strategie realisieren zu dürfen und zu können?

Eine Vision kennt keine Grenzen: Ob unsere Vision in der Kompetenz und Verantwortung dieser Gruppe ist, ob wir Massnahmen empfehlen dürfen oder welche Stakeholder zuständig sind, klären wir später.



Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch – Vision

**Wie soll das elektronische Grundbuch in der Schweiz
dereinst aussehen?**

Mögliche Argumente:

- Vorteile der elektronischen GB-Führung?
- Rationalisierung und/oder neue Möglichkeiten?
- End-to-End-Prozesse mit verschiedenen Akteuren?
- Vollelektronische / Hybride / Papiergebundene GB-Führung?
- Umgang mit berechtigten und unberechtigten Wiederständen
gegen elektronische Prozesse?
- Müssen gesetzlichen Rahmenbed. angepasst werden?
-



Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch – Strategie («Doing the right thing»)

Was wollen wir machen um welche Ziele zu erreichen?

Ziel (Soll)	Nutzen (Warum)	Situation (Ist)	Differenz (Problem)	Massnahme zur Beseitigung der Differenz (Wie)	Priorität und Owner
Papierlose Eigentümerwechsel	Einheitlichkeit des Prozesses für Käufer/Verkäufer, Notar, Bank	Urschrift nur auf Papier Urkundsperson entscheidet und wählt i.d.R. Papier Lückenloser el. Prozess Archivierung Verwaltung der Dokumente	El. Öff. Urkunde ist die Ausnahme.	Ges. Grundlage Hindernisse bei Notaren evaluieren und beseitigen Terravis akzeptieren/Alternative Gesetzliche Grundlage schaffen Wer hat Zugang entscheiden	Hoch B'

Beispieltext

Der Owner verantwortet das Ziel: Es ist seine
Verantwortung, dass er die nötigen Leute abholt.
Er stimmt sich mit den Stakeholdern ab.



Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch – Stakeholder

Wessen Unterstützung brauchen wir? (Key Account Management)

Stakeholder (Wer?)	Was wollen wir von ihm?	Wie wollen wir das erreichen	Priorität und Owner		
EBGA	Gesetzliche Grundlagen für <ul style="list-style-type: none">- Elektronische Urkunde- Archivierung schaffen	Wünsche kommunizieren. Über Kantonsvertreter und weitere Stakeholder sicherstellen, dass Vorschläge die mit dem EGBA erarbeitet wurden durchgesetzt werden, bzw. auf Opposition frühzeitig hinweisen (den Stakeholder vorbereiten).	Hoch Anja		
	Beispieltext				<p>Der Owner für einen Stakeholder ist für die Kommunikation zum Stakeholder verantwortlich – er ist der «Key Account Manager» für den Stakeholder.</p> <p>Weitere Stellen der Begleitgruppe kontaktieren immer den Owner vor dem Stakeholder.</p>